

- c) beim Verlassen des Wohnortes ohne Genehmigung des Vorstandes der sozialistischen Produktionsgenossenschaft, des Rates der kooperativen Einrichtung oder der Kreisdirektion bzw. Kreisstelle der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik für die Dauer der Abwesenheit vom Wohnort.

§77

Krankengeld und Hausgeld kann vom Vorstand der sozialistischen Produktionsgenossenschaft, vom Rat der kooperativen Einrichtung oder von der Kreisdirektion oder Kreisstelle der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik ganz oder teilweise versagt werden

- a) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen ärztliche Anordnungen und ungerechtfertigter Inanspruchnahme der Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit,
- b) bei unbegründeter Ablehnung eines notwendigen Krankenhaus- oder Heilstättenaufenthaltes, beim unbegründeten Verlassen eines Krankenhauses, einer Heilstätte oder einer Kureinrichtung oder bei vorzeitiger Entlassung aus diesen Einrichtungen infolge Verstoßes gegen die Hausordnung bzw. Nichteinhaltung ärztlicher Anweisungen,
- c) bei Gesundheitsdiädigungen infolge Alkoholmißbrauchs oder schuldhafter Beteiligung an einer Schlägerei.

§78

Für die Zeit des Vollzuges einer Strafe mit Freiheitsentzug besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dieser Verordnung. Das gilt auch für die Zeit der Untersuchungshaft. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 369 der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik — StPO — vom 12. Januar 1968 (GBl. I Nr. 2 S. 49) werden die nach dieser Verordnung zustehenden Geldleistungen nachgezahlt.

§79

Erleidet ein Versicherter oder Familienangehöriger infolge Alkoholmißbrauchs eine Störung oder Schädigung seines Gesundheitszustandes und wird ihm deshalb ärztliche Hilfe zuteil, werden die Kosten der ersten ärztlichen Hilfeleistung von der Sozialversicherung nicht übernommen. Das gleiche gilt, wenn infolge des Alkoholmißbrauchs eine Beförderung durch das Deutsche Rote Kreuz der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt ist.

Schadenersatzansprüche

§80

Für vom Versicherten oder Familienangehörigen verschuldete Beschädigungen und Verluste von Hilfsmitteln sowie für Schäden, die der Sozialversicherung durch Nichtbefolgung ärztlicher oder zahnärztlicher Anordnungen entstehen, kann der Versicherte oder Familienangehörige zum vollen oder teilweisen Ersatz der hierdurch der Sozialversicherung entstandenen Aufwendungen herangezogen werden.

§81

(1) Ist ein Dritter zum Schadenersatz gegenüber einem Versicherten oder seinen Familienangehörigen verpflichtet, und erhält dieser Versicherte bzw. Familienangehörige auf Grund des Schadens Leistungen nach dieser Verordnung, geht der Schadenersatzanspruch gegen den Dritten in Höhe dieser Leistungen auf die Sozialversicherung über. Das gilt auch für die Schadenersatzansprüche des im § 37 genannten Personenkreises und seiner Familienangehörigen gegenüber Dritten.

(2) Ist eine sozialistische Produktionsgenossenschaft, eine kooperative Einrichtung oder ein Kollegium (nachstehend Einrichtung genannt) gegenüber einem Versicherten wegen Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zum Schadenersatz verpflichtet, hat die Einrichtung der Sozialversicherung die von ihr nach dieser Verordnung

wegen der Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes gewährten Leistungen zu erstatten.

(3) Die Feststellung der Verletzung der der Einrichtung obliegenden Pflichten wird durch die Organe des Arbeitsschutzes des FDGB getroffen, erforderlichenfalls im Einvernehmen mit der Bezirksinspektion Gesundheitsschutz in den Betrieben.

Rückforderung zu Unrecht gezahlter Geldleistungen

§82

(1) Im voraus gezahlte Geldleistungen sind durch die auszahlende Stelle zurückzufordern, wenn die Voraussetzungen für den Geldleistungsanspruch nicht eingetreten sind (z. B. Nichtantritt bzw. Abbruch einer Kur). Der Anspruch auf Rückforderung kann nur innerhalb von 3 Monaten nach der Auszahlung gegenüber dem Versicherten geltend gemacht werden.

(2) Hat ein Versicherter infolge fehlerhafter Berechnung oder unrichtiger Auszahlung höhere Geldleistungen der Sozialversicherung erhalten, als ihm nach den Rechtsvorschriften zustehend, kann die auszahlende Stelle nur die bis zur Dauer eines Monats überzahlten Beträge zurückfordern. Der Anspruch auf Rückforderung kann innerhalb eines Monats nach der Auszahlung, spätestens jedoch am nächsten Zahltag nach Ablauf des Monats gegenüber dem Versicherten geltend gemacht werden.

(3) Hat der Versicherte die fehlerhafte Berechnung oder unrichtige Auszahlung der Geldleistungen der Sozialversicherung schuldhaft verursacht, gilt für die Rückforderung die Verjährungsfrist gemäß § 70 Abs. 1.

(4) Wurde die fehlerhafte Berechnung oder unrichtige Auszahlung der Geldleistungen der Sozialversicherung durch eine strafbare Handlung verursacht, gilt als Verjährungsfrist für den Rückforderungsanspruch die Frist für die Verjährung der strafbaren Handlung.

Auskünfte-, Bestätigungs- und Meldepflicht

§83

(1) Die Einrichtungen sind verpflichtet,

- a) Auskünfte an die Dienststellen der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik und an die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, zu erteilen und den beauftragten Mitarbeitern Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, soweit es zur Durchführung der Aufgaben der Sozialversicherung erforderlich ist,
- b) Bescheinigungen auszustellen, die von den Versicherten bzw. ihren Familienangehörigen zur Erlangung von Leistungen der Sozialversicherung benötigt werden,
- c) die Arbeitsaufnahme von Empfängern einer Rente oder Versorgung wegen Invalidität der Kreisdirektion bzw. Kreisstelle der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik zu melden.

(2) Die Einrichtungen sind materiell verantwortlich für Schäden, die der Sozialversicherung durch Verletzung der den Einrichtungen nach Abs. 1 obliegenden Pflichten entstehen.

(3) Die Handwerker, selbständig Tätigen und deren ständig mitarbeitenden Ehegatten haben zur Berechnung der Geldleistungen eine Bescheinigung über die maßgebenden beitragspflichtigen Einkünfte oder Gewinne bzw. Nettoeinkünfte oder Nettogewinne der Kreisdirektion bzw. Kreisstelle der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen. Diese Bescheinigung ist vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auszustellen.

Pfändbarkeit von Geldleistungen

§84

Die Geldleistungen der Sozialversicherung sind zu 50% unpfändbar. Die anderen 50 % dieser Leistungen sind nach